

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1997

zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/429/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit<sup>(1)</sup>, geändert durch die Entscheidung 97/34/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 97/296/EG der Kommission<sup>(3)</sup> wurde die Liste der Drittländer aufgestellt, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen.

Mit der Entscheidung 97/426/EG der Kommission<sup>(4)</sup> wurden die besonderen Einfuhrbedingungen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in Australien festgelegt.

Daher ist Australien in die Liste der Drittländer aufzunehmen, aus denen Fischereierzeugnisse eingeführt werden dürfen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung

von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG<sup>(6)</sup>, müssen verarbeitete Muscheln vor ihrer Verarbeitung den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG entsprechen. Daher gilt die Liste der Drittländer, die die Bedingungen der Richtlinie 91/492/EWG erfüllen, auch für Einfuhren von verarbeiteten Muscheln, Echinodermen, Tunicata und Meeresgastropoden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Entscheidung 97/296/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 33.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 11. 7. 1997.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 10.

## ANHANG

**Liste der Drittländer, aus denen Fischereierzeugnisse in jeder Form zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen***I. Drittländer, für die eine spezifische Entscheidung auf der Grundlage der Richtlinie 91/493/EG des Rates ergangen ist*

Südafrika	Ecuador	Philippinen
Albanien	Gambia	Rußland
Argentinien	Färöer	Senegal
Australien	Indonesien	Singapur
Brasilien	Japan	Taiwan
Kanada	Malaysia	Thailand
Chile	Marokko	Türkei
Kolumbien	Mauretanien	Uruguay
Südkorea	Neuseeland	
Côte-d'Ivoire	Peru	

*II. Drittländer, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG des Rates entsprechen*

Bangladesch	Guatemala	Seychellen
Belize	Honduras	Slowenien
China	Indien	Schweiz
Costa Rica	Madagaskar	Togo
Kroatien	Malediven	Tunesien
Kuba	Mexiko	Vietnam
Vereinigte Staaten	Namibia	Venezuela
Falklandinseln	Polen	
Grönland	Panama	

---